

# Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen für Präsenzveranstaltungen in Gemeindehaus und Kirche der Evang.-luth. Kreuzkirche München-Schwabing (Stand: 08.11.2021)

- Zugang zu unseren Räumlichkeiten im Gemeindehaus besteht über die Hiltenspergerstraße 55 (Rgb.); Pfarramt und Kirche erreicht man über Hiltenspergerstraße 57.
- Die Einhaltung des am Veranstaltungstag gültigen Hygienekonzepts liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert der Veranstalter die Gruppe über das aktuelle **Hygienekonzept** und dokumentiert dies auf der Teilnehmerliste.
- **Für Gruppen, Kreise und alle weiteren (auch eingemietete) Veranstaltungen der Kirchengemeinden gelten derzeit die Bestimmungen des Corona-Ampelsystems:**

## => **Rote Stufe:**

- Maskenstandard ist die **FFP-2-Maske**.

Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich waren, sind dann **nur mit 2G-Nachweis zugänglich**, also nur für Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete.

- Für **außerschulische Bildungsangebote** einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive gilt weiterhin die **Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G)**.

Es ist mit der pfarramtlichen Geschäftsführung bzw. dem Assistenten im Pfarramt zu klären, ob die Kriterien für 3-G vorliegen.

## ⇒ **Gelbe Stufe:**

- Maskenstandard ist die **FFP2-Maske** (statt medizinischer Gesichtsmaske).

- Alle Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich waren, sind dann nur nach **3G plus** zugänglich: Nichtimmunisierte können also **nur mit aktuellem PCR-Test** teilnehmen.

- Für **außerschulische Bildungsangebote** einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (**3G**).

- Es ist mit der pfarramtlichen Geschäftsführung bzw. dem Assistenten im Pfarramt zu klären, ob die Kriterien für 3-G vorliegen.

- **Veranstalter sind zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet**.
- **Kinder bis zu sechs Jahren sind von der 3-G-Regel UND von der Maskenpflicht befreit.**
- **Schulkinder** ab sechs Jahren sind **von der 3-G- bzw. 2-G-Regel befreit**, da sie in der Schule mehrmals wöchentlich getestet werden. Für sie gilt jedoch – wie für Erwachsene – die **Maskenpflicht** auf allen Wegen (s.u.).
- **Während der Wege auf dem Gelände und in den Räumen bis zum Verlassen des Geländes ist eine FFP2-Maske zu tragen. - Am Platz kann die Maske abgenommen werden.**
- Bei gastronomischen Angeboten ist eine **einfache Bewirtung möglich**, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird ODER mit dem gastronomischen Angebot ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering) wird, der ein gastronomisches Hygienekonzept hat und einhält.
- Alle Teilnehmenden tragen sich in einer **Anwesenheitsliste** ein.

- **Kontakt Daten:** Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Gruppenverantwortlichen zu ermöglichen, müssen bei Anwendung der 3-G-Regel die Kontakt Daten der Teilnehmenden und der Gruppenverantwortlichen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) **für einen Monat aufbewahrt** und auf Anforderung der Kirchengemeinde und den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
- Zwischen den Teilnehmenden soll ein **Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden**.
- Die **Personenobergrenze** für die einzelnen Räumlichkeiten ist mit dem Pfarramt zu klären.
- **Toiletten** für Besuchende befinden sich im Gemeindehaus (UG). Eine behinderten-gerechte Toilette ist zugänglich vom Albert-Lempp-Saal (EG). Sie dürfen jeweils nur einzeln betreten werden. Bitte Hände gründlich waschen.
- Personen mit **Erkältungssymptomen** dürfen das Haus nicht betreten.
- Veranstaltungen, die **Körperkontakt** erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Regelmäßiges **Lüften** des Veranstaltungsraumes (mind. 10 Minuten je volle Stunde).
- **Händehygiene und Desinfektionsmaßnahmen** selbstverantwortlich durchführen.
- **Nicht einsichtige** Mieter und TeilnehmerInnen können durch Ausübung des Hausrechts des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
- **Küchennutzung ist unter Einhaltung der je nach Ampelstand geltenden 2-G- oder 3-G-(plus) Regel und Wahrung der Hygieneregeln (Lüften, Handdesinfektion, Maskenpflicht beim Bewegen im Raum) möglich.**
- Sollte sich während oder nach einer Veranstaltung **Verdacht auf eine Covid-19-Infektion** ergeben, sind das Pfarramt der Kreuzkirche und das Gesundheitsamt umgehend zu informieren.

#### Hinweise zu speziellen Veranstaltungsarten:

##### 1. Musikalische Proben, Aufführungen und Konzerte

- a. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich FFP-2-Maskenpflicht. Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m gemäß Nr. 2.1 zuverlässig eingehalten ist.
- b. Chor-/Ensemblemitglieder müssen den Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- c. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probanden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.
- d. Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann (§25 Abs. 3).
- e. Für Teilnehmende an Proben gilt die 2-G-Nachweis-Pflicht.

- f. Bei Konzerten hat der Veranstalter auf die Einhaltung der Regelungen des jeweils gültigen Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen zu achten (2-G-Nachweispflicht!).

Zur Gewährleistung dieses Hygienekonzepts sagen wir folgendes zu:

- **Regelmäßig verstärkt gereinigt und desinfiziert** werden Sanitäreinrichtungen, Tische und Stühle inkl. Armlehnen, Türklinken, Handläufe, Tastaturen und Armaturen.
- Mittel für die **Handdesinfektion**, Seifen, Einmalhandtücher stehen bei Bedarf zur Verfügung.
- Die **Kontaktdaten** werden so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DS-GVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.
- **Informationen** zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

Ihre  
Evang.-luth. Kreuzkirchengemeinde  
München-Schwabing

Stand: 08.11.2021  
gemäß „Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie“, Update 50 der ELKB, 14. BayIfSMV, gültig ab 06.11.2021 und erweiterter eigener Vorsichtsmaßnahmen der Kreuzkirchengemeinde